



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-113000/0037-I/4/2008

Betreff: GZ BMI-LR1300/0022-III/1/2008 vom 13. August 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtssicherheitsgesetz
geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Zu dem mit Note des Bundesministeriums für Inneres vom 14. August 2008 unter der Geschäftszahl BMI-LR1300/0022-III/1/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtssicherheitsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

05.09.2008

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)

Anlage

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0037-I/4/2008

Betreff: GZ BMI-LR1300/0022-III/1/2008 vom 13. August 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtssicherheitsgesetz
geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit E-Mail vom 14. August 2008 unter der Geschäftszahl BMI-LR1300/0022-III/1/2008 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtssicherheitsgesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen die vorgeschlagenen Regelungen inhaltlich kein Einwand. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die Bezahlung der Leistungsentgelte für die Sicherheitskontrollen nicht unmittelbar aus der Sicherheitsabgabe, sondern aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres erfolgt.

Folglich sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Punkt 4. „Finanzierung“ die Textpassagen „..., weniger Geld aus der Sicherheitsabgabe“ (drittletzter Satz) und „... Vergütung aus der Sicherheitsabgabe ...“ (vorletzter Satz) unzutreffend und wären durch geeignete Termini zu ersetzen, etwa „geringeres Leistungsentgelt“ (drittletzter Satz) und „Leistungsentgelt“ (vorletzter Satz).

Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzesentwurf eine Informationsverpflichtung, die anhand des § 14a Abs 1 BHG iVm den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. 233/2007 ermittelt, dargestellt und dokumentiert werden muss. Die Informationsverpflichtung findet sich in § 5 Abs 1 Z 10 des Entwurfs und regelt die Übermittlung eines Quartalsberichts über die Sicherheitskontrollen an das Bundesministerium für Inneres. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Informationsverpflichtung unter die in § 5 der Standardkostenmodell-Richtlinien angeführte Bagatellgrenze fallen, insbesondere weil nur ein Unternehmen, nämlich die Flughafen Wien AG betroffen ist. Dennoch sind für diese Informationsverpflichtung gemäß § 5 iVm § 9 Abs 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien die Verwaltungslasten zu ermitteln und zu dokumentieren.

Das Bundesministerium für Inneres wird daher ersucht, die Ermittlung und Dokumentation vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

05.09.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)